

Zürich, 14. Januar 2019

KR-Nr. 19/2019

A N F R A G E von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)
betreffend Ist die Zwangsförderung der ambulanten Behandlung (Vorlage 5293)
eine unzulässige Sparübung?

Das Aargauer Verwaltungsgericht hat die Spitalverordnung des Kantons Aargau mit Entscheidung vom 5. Dezember teilweise aufgehoben. In dieser Spitalverordnung bezeichnete der Regierungsrat 13 Behandlungen und Untersuchungen, die in den Spitälern grundsätzlich ambulant durchzuführen sind.

Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass es einzig dem Bund obliege, stationäre Behandlungs- und Untersuchungsmethoden zu bezeichnen, deren Kosten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Kanton und den Versicherern zu tragen seien. Den Kantonen stehe es nicht zu, ihre Kostenpflicht eigenständig einzuschränken. Eine Ausnahme bestehe einzig dort, wo die Kontrolle im Einzelfall ergab, dass der Eingriff nicht den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit entsprach.

Eine ähnliche Regelung ist auch im Kanton Zürich in Kraft. Auch hier wurde aus Spargründen eine Reihe von Behandlungen bezeichnet, welche die Spitäler ambulant zu erbringen haben.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Entscheid des Aargauer Verwaltungsgerichts?
2. Welche Auswirkungen kann der Entscheid für den Kanton Zürich haben?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Aargauer Verwaltungsgerichtes wonach
 - a) es den Kantonen nicht zustehe, Behandlungs- und Untersuchungsmethoden zu bezeichnen, bei denen der Kanton seine Kostenpflicht einschränkt? Und
 - b) der Kanton der Strategie «ambulant vor stationär» lediglich im Rahmen seiner Kontrollfunktion in der Einzelfallprüfung zum Durchbruch verhelfen kann?
4. Welche Massnahmen leitet der Kanton Zürich aus dem Aargauer Verwaltungsgerichtsentscheid ab?

Kaspar Bütikofer
Esther Guyer

19/2019